



Wir wünschen Fröhliche Weihnachten & einen guten Start ins neue Jahr!

3 Neuregelungen im Außenhandel

Erfahren Sie, was Sie jetzt in Bezug auf Export, Zoll und Sanktionsrecht wissen sollten, um optimal vorbereitet zu sein

TOP-THEMA

5 Einfuhrabgaben profitabel senken

So finden Sie für jede Rückware den optimalen Abfertigungsweg und senken Ihre Kosten und den Aufwand für Ihr Unternehmen

8 Arbeitshilfe - Einfuhrvorschriften im Drittland einfach prüfen

Einfuhrvorschriften im Drittland? Kein Problem mehr für Sie mit dem EU-Online-Tool „Access-2-Markets“

12 Handbuch-Update: Ausfuhrgenehmigungen & Codierungen

Werfen Sie jetzt einen Blick in das aktualisierte Handbuch zu Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen & Co.



EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Jahresendspurt im Außenhandel

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Moment passiert viel gleichzeitig. Neue Vorschriften, verschärfte Sanktionen, Änderungen in ATLAS, die jährlichen Anpassungen der Zolltarifnummern – dazu die alltäglichen Fragen: Welche Codierung muss in diese Zollanmeldung? Welche Nachweise braucht es für die Einfuhr in das Käuferland? Wo lassen sich noch ein paar Euro sparen?

In Gesprächen höre ich oft, wie sehr die Gleichzeitigkeit der Anforderungen belastet – und nicht nur die Einzelthemen an sich. Viele Änderungen kommen heute kurzfristig statt mit ausreichendem Vorlauf. Manche Hinweise erreichen die Praxis erst, wenn es eigentlich schon zu spät ist. Wir fassen für Sie zusammen, was sich geändert hat – nicht nur formal, sondern mit Blick auf die Auswirkungen für Ihren Arbeitsalltag.

Doch erinnern Sie sich auch daran: Nicht alles muss sofort umgesetzt werden. Nicht jede Änderung ist sofort kritisch. Und nicht jede Maßnahme erfordert eine aufwendige Systemanpassung. Manchmal reicht es, den Überblick zu behalten – und gezielt zu entscheiden, was jetzt wichtig ist und was warten kann.

Ich wünsche Ihnen, dass Ihnen diese Ausgabe Orientierung gibt, Arbeit erleichtert und Zeit spart – und vor allem eine schöne Weihnachtszeit.

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Wichtige Neuregelungen im Außenhandel – das sollten Sie jetzt wissen

TOP-THEMA 5

- ☐ So finden Sie für jede Rückware den optimalen Abfertigungsweg und senken Kosten und Aufwand

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Einfuhrvorschriften im Drittland? Kein Problem mehr für Sie mit dem EU-Online-Tool „Access-2-Markets“

LESERFRAGEN 9

- ☐ Korrektur von Ausfuhranmeldungen
- ☐ MOFCOM (CN) Registrierung als EU-Importeur

GASTBEITRAG 10

- ☐ Zwischen Hydraulik und Hochvolt – so prüfen Sie sicher, ob Ihr Produkt von dem ElektroG betroffen ist

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Aktualisiertes Handbuch zu Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen und elektronische Abschreibungen
- ☐ Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2026

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Neues aus der Exportkontrolle – so bereiten Sie sich jetzt optimal für das neue Jahr vor

Von neuen Exportverboten und Tarifänderungen bis zu digitalen Pflichten und geänderten Prüfregeln: Die Zahl der Neuerungen im Zoll- und Exportkontrollrecht wächst – auf EU-Ebene ebenso wie in einzelnen Mitgliedsstaaten. Dieser Artikel bündelt für Sie alle wichtigen Beschlüsse, Reformen und regulatorischen Trends, die Sie kennen sollten – inklusive konkrete Empfehlungen für Ihre Exportpraxis. So behalten Sie den Überblick, agieren rechtssicher und können Ihre Prozesse frühzeitig anpassen.

Das 19. Sanktionspaket gegen Russland

Am 22.10.2025 wurde das 19. Paket restriktiver Maßnahmen gegen Russland angenommen. Es enthält neue Exportverbote für ausgewählte Chemikalien, Metalle und Bauteile – darunter auch hochspezialisierte Komponenten. Zudem werden die Beschränkungen für den Handel mit Hightech-Gütern weiter verschärft. Wenn Sie Waren exportieren, die unter die betroffenen Güter oder Technologien fallen (z. B. Metalle, chemische Vorprodukte oder Hochtechnologie-Komponenten), sollten Sie Ihre Lieferketten sowie Kundendokumentationen kurzfristig überprüfen.

China setzt Ausfuhrkontrollen für Seltene Erden aus

Am 4.11.2025 hat China für 12 Monate die Ausfuhrkontrollen für Seltene Erden ausgesetzt. Die EU sieht dies als konstruktiven Schritt zur Stabilisierung globaler Lieferketten, insbesondere im High-Tech- und Verteidigungsbereich.



EMPFEHLUNG

Unternehmen, die Seltene Erden oder darauf basierende Technologien verwenden, erhalten etwas Spielraum. Nutzen Sie die Zeit, um Ihre Lieferketten auf Stabilität zu prüfen – und mögliche Alternativen frühzeitig aufzubauen.

Die Produktsicherheit steht auf dem Prüfstand

Die EU-Kommission hat Anfang November 2025 eine Überprüfung des „New Legislative Framework“ gestartet. Ziel ist es, die harmonisierten Produkt- und Verpackungssicherheitsregeln in der EU zu vereinfachen. Wenn Sie Produkte in die EU einführen oder innerhalb der EU vertreiben, sollten Sie die zukünftigen Änderungen im Blick behalten. Achten Sie auf Anpassungen bei der CE-Kennzeichnung, Produkthaftung und Dokumentation.

Strengere Vorgaben für Hochtechnologieexporte

Die Kommission verstärkt zum Herbst 2025 die EU-weit einheitliche Kontrolle von Dual-Use-Gütern. Im Fokus stehen

Technologien mit militärischem Potenzial wie Quantencomputer, Halbleiterfertigungsmaschinen und Komponenten für UAVs (drohnenähnliche Systeme). Wenn Sie Technologie- oder Komponentenexporte tätigen, die sowohl zivil als auch militärisch einsetzbar sind, sollten Sie Ihre internen Prozesse jetzt schärfen. Prüfen Sie Klassifizierung und Dokumentation besonders sorgfältig – künftige Lizenzpflichten könnten direkt davon abhängen.

Neuerungen im Warentarif/Warenverzeichnis

Die Verordnung (EU) 2025/1926 legt die Änderungen an der sogenannten Kombinierten Nomenklatur (KN) fest, die ab 1.1.2026 gilt. Zentrale Änderungen umfassen u. a.:

- 🌐 Neue Unterpositionen in Kapiteln wie 28, 29, 38, 73, 84 und 85 – z. B. für Lithium-Nickel-Mangan-Kobalt-Oxide, künstlichen Grafit, Rotoren für Wasserturbinen etc.
- 🌐 Streichung einer zusätzlichen Anmerkung zu Weihnachtsartikeln im Kapitel 95 ist bereits ab 1.11.2025 gültig.



EMPFEHLUNG

Prüfen Sie jetzt Ihre wichtigsten Export- und Importpositionen. Welche Warennummern verwenden Sie – und sind diese ab 2026 noch gültig oder wurden sie geändert? Nutzen Sie die Gegenüberstellungen (alter und neuer Warennummern), die DESTATIS oder Ihre IHK bereitstellen, um frühzeitig System- und Prozessanpassungen einzuleiten.

UK verschärft Exportkontrollen für Zukunftstechnologien

Ab Dezember 2025 gelten in Großbritannien neue Exportkontrollvorgaben („Export Control (Amendment) (No.2) Regulations 2025“). Diese sollen unter anderem Emerging Technologies stärker kontrollieren und das britische System enger an die EU-Regeln angleichen. Wenn Ihr Unternehmen auch Kunden oder Lieferanten im Vereinigten Königreich hat, gelten künftig ggf. zusätzliche Pflichten oder neue Klassifizierungsschlüssel. Prüfen Sie jetzt Ihre länderübergreifende Compliance.

Spanien digitalisiert Ausfuhranmeldungen

Ab dem 15.12.2025 müssen alle spanischen Ausfuhranmeldungen im AES-System im sogenannten „Final Period Format“ eingereicht werden. Gleichzeitig veröffentlicht die Steuer- und Zollbehörde die technische Leitfaden-Version 2.11 für Frachtmanifestdaten. Wenn Sie nach Spanien exportieren oder dortige Partner haben, prüfen Sie jetzt Ihre Schnittstellen und Datenformate. Elektronische Abläufe und Logistikprozesse müssen angepasst werden.

Digitalisierung der Exportkontrolle weiter im Fokus

Die Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) betont in den aktuellen Leitlinien die Bedeutung digitaler Verfahren zur Exportkontrolle, darunter elektronische Endverbleibserklärungen und datenbasierte Nachweise. Rüsten Sie Ihre IT- und Dokumentationsprozesse auf digitale Vorgänge um – z. B. elektronische Endverbleibserklärungen, digitale Archivierung und Schnittstellen zu Compliance-Systemen.

EU-Änderung der Dual-Use-Regelung tritt in Kraft

Die Implementing Regulation (EU) 2025/2003, welche die Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use) ergänzt und neue Güter in Anhang I aufnimmt, tritt ab dem 15.11.2025 in Kraft.



EMPFEHLUNG

Prüfen Sie Ihre Produkte und Technologie-Komponenten – insbesondere High-Tech- und Halbleiterbereiche. Falls diese unter die neuen Kontrolllisten fallen, klären Sie frühzeitig eine Lizenzpflicht.

„Sicherheitsrelevante“ China-Handelsbeziehungen

Die Bundesregierung will ein Expertengremium einsetzen, das Handelsbeziehungen mit China im Hinblick auf Rohstoffe, Infrastruktur und Technologie künftig halbjährlich analysiert. Wenn Sie stark eingebunden sind in Lieferketten mit China – z. B. seltene Rohstoffe oder Halbleiter – dokumentieren Sie Herkunft, Lieferantennetz und Lieferbedingungen frühzeitig als Teil Ihrer Risikoanalyse.

Kleinsendungen bald zollpflichtig?

Die Europäische Kommission fordert die Mitgliedsstaaten auf, die Zollfreigrenze für Kleinsendungen abzuschaffen (geplant für November 2026). Auch deutsche Behörden begleiten die Reform.



EMPFEHLUNG

Wenn Ihr Unternehmen Kleinsendungen aus dem Ausland importiert (z. B. E-Commerce), sollten Sie künftig potenzielle Zoll- oder Abgabepflichten einplanen, Versandkosten prüfen und Ihre Versandstrategie anpassen. Kalkulieren Sie mögliche Zusatzkosten oder administrative Belastungen für Deutschland und die EU-Länder.

AWV-Novelle bringt neue Pflichten für Ihre Exportkontrolle

Deutschland hat die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) durch die 22. Änderung erweitert: Neue Verwaltungs- und Strafvorschriften bei Verstößen gegen EU-Sanktionen bzw. Exportkontrollen sind in Kraft. Stellen Sie sicher, dass Ihr Compliance-System Verstöße gegen AWV oder EU-Sanktionen lückenlos erfasst und dokumentiert – insbesondere bei Endverwendungen und Empfängerrisiken.

Neue Kontrollpflichten für kritische Technologieexporte

Im Rahmen der AWV-Änderung sind nun verstärkt Technologien und Materialien betroffen, die als kritisch gelten (z. B. Halbleiter, Fertigungsmaschinen). Führen Sie eine Klassifizierungsprüfung Ihrer Produktpalette durch – gerade im Hinblick auf Neuaufgaben von Technologie-Listen und Endverwendungsrisiken. Binden Sie Vertrieb, Einkauf und Technik in die Bewertung ein.

EuGH kippt ungarische Exportkontrollen für Rohstoffe

Der EuGH erklärte kürzlich, dass die von Ungarn eingeführten Exportkontrollen für Roh- und Baustoffe nicht mit den EU-Rechtsvorschriften vereinbar sind. Wenn Sie Lieferanten, Zwischenhändler oder Kunden in Mitgliedsstaaten mit nationalen Sonderregeln haben, behalten Sie solche Urteile im Blick. Diese können Einfluss darauf haben, wie Exportgenehmigungen oder Kontrollen künftig gehandhabt werden.

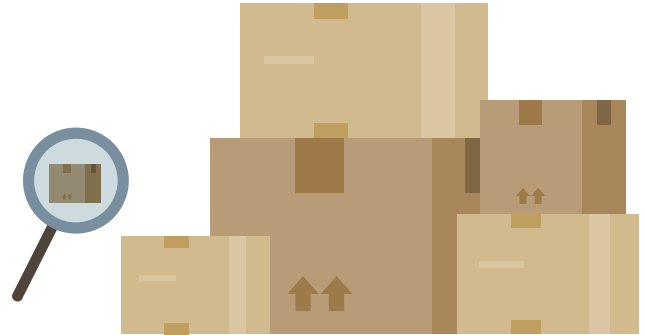
Autor: Karsten Draeck

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussehenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussehenhandel.de, Zeitungskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteurin: Svenja Sausen, Augsburg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draeck, Wuppertal, Produktmanagement: Christopher Berlandi, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in Zoll + Außenhandel AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

So finden Sie für jede Rückware den optimalen Abfertigungsweg und senken Kosten und Aufwand

Es gibt eine Vielzahl von Gründen, warum Ihre exportierte Ware wieder aus dem Drittland zurückkommt. Sei es aus Nichtgefallen oder einer falschen Lieferung, wegen einer Beschädigung oder zur Reparatur – vielleicht war auch schon bei der Ausfuhr geplant, dass die Ware wieder eingeführt wird. Klar ist, dass Sie für Ihre Ware möglichst keine Einfuhrabgaben zahlen möchten. Doch Achtung! Nicht jede Ware, die wieder in die EU importiert wird, ist von den Einfuhrabgaben befreit. Wir zeigen Ihnen die Möglichkeiten, die das Gesetz für zurückkehrende Waren bietet, wie Sie diese korrekt beim Zoll anmelden – und wie Sie es verhindern, über die typischen Fallstricke zu stolpern.



Die klassische Rückware im Zollrecht

Spricht das Zollamt von Rückware, ist damit die einfuhrabgabenfreie Rückware im Sinne Artikel 203 Unionszollkodex (UZK) gemeint, also nicht pauschal jede Ware, die in die EU zurückkommt. Hier liegt in der Praxis meist schon der erste Fallstrick: Für diese klassische Rückware gelten strenge Voraussetzungen. Nur wenn diese eingehalten sind, ist eine einfuhrabgabenfreie Wiedereinfuhr in die EU möglich.

Ihre Ware muss diese Kriterien des Artikels 203 UZK erfüllen:

1. Status „Unionsware“ bei der Ausfuhr aus der EU
2. körperliche Ausfuhr aus der EU tatsächlich erfolgt
3. Ausfuhr maximal 3 Jahre zurückliegend
4. unveränderter Zustand
5. Anmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr
6. Nachweise über die Rückwaren-Eigenschaft vorhanden

1. Kriterium: Unionswaren-Status bei der Ausfuhr

Beachten Sie folgende Sonderfälle:

- 🌐 **Ausfuhr einer Nicht-Unionsware aus der aktiven Veredelung:** Artikel 205 UZK enthält eine Sonderregelung, durch die eine einfuhrabgabenfreie Wiedereinfuhr ggf. möglich ist.
- 🌐 **Ausfuhr einer Nicht-Unionsware aus der Endverwendung:** Wird die Ware nach Wiedereinfuhr der gleichen Endverwendung zugeführt, ist nach Artikel 203 Abs. 3 UZK eine einfuhrabgabenfreie Einfuhr möglich.
- 🌐 **Ausfuhr einer Unionsware mit Ausfuhrerstattung:** keine Einfuhrabgabenfreiheit für Marktordnungswaren, für die bei der Ausfuhr eine Erstattung gezahlt wurde (Artikel 204 UZK).

- 🌐 **Ausfuhr einer Unionsware in der passiven Veredelung:** Eine Ware in der passiven Veredelung, die aber im Drittland keine Be- oder Verarbeitung erhalten hat, kann nach Art. 203 Abs. 5 UZK als einfuhrabgabenfreie Rückware importiert werden.



GUT ZU WISSEN

Wird eine **Unionsware** aus der EU exportiert, wechselt mit Grenzüberschreitung der Zollstatus auf **Nicht-Unionsware**. Das bedeutet: Bei der Rückkehr der Ware in die EU ist zwingend eine Zollabfertigung erforderlich. Ausgenommen sind nur Waren, die im internen Versandverfahren (T2) über ein Drittland befördert werden.

2. Kriterium: Ausfuhr tatsächlich erfolgt

Nur wenn die Ausfuhr tatsächlich erfolgt ist, kann eine Rückwarenabfertigung erfolgen. Wenn eine Ware die EU physisch noch nicht verlassen hat und auch nicht mehr exportiert werden soll, kann das Ausfuhrverfahren abgebrochen werden (Artikel 174 UZK in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 4 Buchst. a) UZK-DA). **Denken Sie daran:** Die Ware steht auch im Ausfuhrverfahren unter zollamtlicher Überwachung.

3. Kriterium: Ausfuhr liegt höchstens 3 Jahre zurück

Die Rückwarenregelung gilt in der Regel nur, wenn die Ausfuhr nicht länger als 3 Jahre zurückliegt. Es gibt über Artikel 203 Abs. 2 UZK die Möglichkeit diese Frist im Falle besonderer Umstände zu verlängern. In der Dienstvorschrift Z 08 34 (Rückwarenabfertigung) nennt der deutsche Zoll Beispiele für besondere Umstände:

- 🌐 reklamierte Waren mit Garantiezeit über 3 Jahre
- 🌐 Auflösung von Konsignationslagern oder Ersatzteillagern
- 🌐 Rückkehr deutscher Kunstgegenstände
- 🌐 Dienstgegenstände von Behörden

4. Kriterium: Unveränderter Zustand

Artikel 203 Abs. 5 UZK: „Die Befreiung von den Einfuhrabgaben wird nur gewährt, wenn die Waren sich bei der Wiedereinfuhr in demselben Zustand befinden wie bei der Ausfuhr.“

Doch was heißt das genau? In der Praxis sorgt dieses Kriterium häufig für Unsicherheit. Denn: „Im selben Zustand“ bedeutet **nicht**, dass die Ware unbenutzt oder wie neu sein muss. Vielmehr erlaubt die Vorschrift eine ganze Reihe von Veränderungen – so lange die Ware im Kern identisch bleibt.

Diese Änderungen sind zulässig:

- 🌐 übliche Gebrauchsspuren (bei sachgemäßer Verwendung)
- 🌐 starke Gebrauchsspuren oder Abnutzung (z. B. nach Tests: Die Ware muss noch erkennbar dieselbe sein.)
- 🌐 durchgeführte notwendige Erhaltungsmaßnahmen
- 🌐 Ausbesserungen, Instandsetzungen, Wartungen zum Erhalten oder Wiedererlangen des ursprünglichen Zustands/der ursprünglichen Funktion (z. B. nach Beschädigung, Abnutzung)
- 🌐 Montage



GUT ZU WISSEN

Im Drittland darf keine Wertsteigerung über den ursprünglichen Wert hinaus erfolgen. Alle Ausbesserungen, Änderungen und Erhaltungsmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die Ware bei der Ausfuhr aus der EU hochwertiger ist.

5. Kriterium: Anmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr

Die Einfuhrabgabenbefreiung ist nur bei Anmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr möglich. Die besonderen Zollverfahren, insbesondere die vorübergehende Verwendung mit ihrer teilweisen Einfuhrabgabenerhebung und die Endverwendung mit ihrem ermäßigten Zollsatz, fallen hier raus.

Beachten Sie: In der Zollanmeldung muss die Befreiung nach Artikel 203 UZK beantragt werden.

6. Kriterium: Nachweise über die Rückwaren-Eigenschaft

Die Nachweisführung erfolgt in der Regel über die Unterlagen der Ausfuhr. Es muss möglich sein, die Ware anhand der Ausfuhranmeldung, der Rechnung und der Transportdokumente zu identifizieren. Neben diesen Unterlagen möchte die Zollstelle eine **Begründung**. Der deutsche Zoll stellt mit dem **Vordruck 0328** ein Formular zum Nachweis der Rückwaren-Eigenschaft zur Verfügung.

Darauf werden alle notwendigen Angaben abgefragt. Idealerweise vermerken Sie diese Infos auch in der Zollanmeldung (z. B. im Zusatzfeld). Alternativ kann auch das **Auskunftsblatt INF 3** verwendet werden, das aber bereits bei der Ausfuhr ausgestellt werden muss und daher nur für **geplante Wiedereinfuhren** möglich ist.



GUT ZU WISSEN

Als einfuhrabgabenfreie Rückware gelten auch **Teilmengen** sowie **Teile** oder **Zubehör** von den zuvor ausgeführten Waren. Es muss nicht die gesamte Ausfuhrsendung wiedereingeführt werden, aber bei einer Teil-Wiedereinfuhr muss der Rückwaren-Nachweis geführt werden.

Die korrekte Zollanmeldung als Grundlage für die Einfuhrabgabenfreiheit bei Wiedereinfuhr

Es muss eine elektronische Zollanmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr abgegeben werden. Die einfuhrabgabenfreie Rückwarenabfertigung müssen Sie in dieser Anmeldung beantragen und dafür auf einige Datenelemente besonders achten:

Art des Geschäfts (Datenelement 9905 000 000)

- 🌐 **Code 21** – Rücksendung von Waren

Verfahren (Datenelement 1109 000 000)

- 🌐 **Code 4010** – Überlassung zum freien Verkehr nach Anmeldung zur endgültigen Ausfuhr
- 🌐 **Code 6121** – Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung in den freien Verkehr nach Anmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr (passive Veredelung)
- 🌐 **Code 6123** – Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung in den freien Verkehr nach Anmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr (Wiedereinfuhr im unveränderten Zustand)
- 🌐 **Code 6122** – Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung in den freien Verkehr nach Anmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr (andere Fälle als 21 und 23)

Zusätzliches Verfahren (Datenelement 1110 000 000)

- 🌐 **Code F01** – Befreiung von den Einfuhrabgaben (Artikel 203 UZK)

Unterlagen (Datenelement 1203 000 000, Positionsebene)

- 🌐 **Code N830** – Ausfuhranmeldung (Ausgangsvermerk)
- 🌐 **Code N380** – Handelsrechnung der Ausfuhrlieferung (oder alternative Rechnungscodierung)
- 🌐 **Code 9DCA** – Nachweis Rückwaren-Eigenschaft (Vordruck 0328) (oder **Code 9DDE** – Auskunftsblatt INF 3)



IHR LEITFADEN FÜR TYPISCHE FALLSTRICKE RUND UM RÜCKWAREN

Herausforderungen in der Praxis

Einfuhrabgabenerhebung, weil Rückware nicht beantragt wurde

- Problem:** Rückware nicht erkannt und/oder zusätzliches Verfahren nicht beantragt
- Option:** Erstattungsantrag beim Hauptzollamt mit Vorlage der Rückwaren-Nachweise (innerhalb von 3 Jahren nach Mitteilung der Zollschild)

Unstimmigkeiten in den Rechnungen von Ausfuhr und Wiedereinfuhr

- Problem:** Rechnung des Versenders passt nicht zur Rechnung der Ausfuhr aus der EU (z. B. Warenangaben oder Werte abweichend).
- Option:** Schriftverkehr mit dem Versender vorlegen, ggf. Warenprüfung beim Zoll beantragen zur Feststellung des genauen Inhalts; für künftige Rückwaren: Versender rechtzeitig bezüglich der Rechnung instruieren

Ausfuhr und Wiedereinfuhr in verschiedene EU-Mitgliedstaaten

- Problem:** Stimmen EU-Staat der Ausfuhr und der Wiedereinfuhr nicht überein, fällt die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer weg, da es sich um eine nationale Steuer handelt und bei Wiedereinfuhr in ein anderes steuerrechtliches Gebiet importiert wird.
- Option:** Anstelle des **Codes F01** melden Sie **Code 5F0** an - die Zollfreiheit bleibt, die Einfuhrumsatzsteuer wird korrekt erhoben.

Rückwarenabfertigung ist nicht wirtschaftlich

- Problem:** Die Abfertigung einer Rückware nach Artikel 203 UZK ist aufgrund der Nachweisführung mitunter deutlich aufwendiger als die normale Abfertigung mit Abgabenerhebung. Nutzen Sie einen Zolldienstleister, erhebt dieser ggf. ein höheres Serviceentgelt. Doch auch bei eigener Abfertigung entstehen durch den erhöhten Aufwand höhere Kosten.
- Option:** Fertigen Sie erst ab einem bestimmten Betrag als einfuhrabgabenfreie Rückware ab.

Genehmigungspflichtige Ware – trotzdem Rückware?

- Problem:** Für Ihre Rückware ist eine Einfuhrgenehmigung erforderlich, da es für Verbote und Beschränkungen keine Rolle spielt, dass es sich um eine Wiedereinfuhr handelt.
- Option:** Sobald Ihnen Ihre Einfuhrgenehmigung vorliegt, melden Sie diese in der Anmeldung an. Ihre Rückware können Sie trotzdem auf dem üblichen Weg anmelden und die Ware einfuhrabgabenfrei importieren.

Rückwaren-Nachweise liegen nicht vor

- Problem:** Ihnen liegen zum geplanten Zeitpunkt der Anmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr nicht alle Nachweise vor, z. B. weil der Ausgangsvermerk noch nicht erstellt wurde oder die notwendigen Nachweise in einem Archiv lagern, an das Sie nicht auf die Schnelle kommen.
- Option A:** Sie warten mit der Zollanmeldung, bis Ihnen die Nachweise vorliegen – im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung haben Sie 90 Tage Zeit. Doch Achtung! Liegt Ihre Ware in einem fremden Verwahrungslager, fallen ggf. Lagerkosten an oder Ihre Ware wird an den Versender retourniert.
- Option B:** Sie melden Ihre Ware ohne Antrag auf Einfuhrabgabenbefreiung zur Überlassung in den freien Verkehr an und stellen einen Erstattungsantrag beim Hauptzollamt, sobald Ihnen alle Nachweise vorliegen. Diese Option sollte nur in Ausnahmefällen genutzt werden, da sie viel Zusatzaufwand auf beiden Seiten verursacht.
- Option C:** Klären Sie telefonisch mit der Zollstelle, ob eine nicht abschließende Festsetzung für die Einfuhrabgaben möglich ist. Sie melden Ihre Ware an, erhalten eine Überlassung und haben dann einige Tage Zeit (gesetzte Frist), die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Da auch diese Variante Mehrarbeit auf beiden Seiten erzeugt, sollte sie nur im Einzelfall genutzt werden.

Schlüssige Anmeldungen ersparen Ihnen zeitintensive Rückfragen des Zolls

Die Datenelemente „Art des Geschäfts“ und „Verfahren“ gibt es sowohl in der Ausfuhr- als auch der Einfuhrzollanmeldung. Damit keine Rückfragen vom Zoll kommen, sollten diese in beiden Anmeldungen schlüssig sein und zum Geschäftsvorfall passen.

BEISPIEL 1: Versendung (aus DE) einer Ware zur Ansicht an einen Kunden in die USA – Art des Geschäfts 32 (Ansichts-/Probesendungen) und Verfahren 2300 (Vorübergehende Ausfuhr mit Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand ohne vorangegangenes Verfahren). Nach Ansicht Wiedereinfuhr (nach DE) als Rückware – Art des Geschäfts 21 und Verfahren 6123 F01.

BEISPIEL 2: Versendung (aus DE) einer Ware (Verkauf) an einen Kunden in UK – Art des Geschäfts 11 (Endgültiger Verkauf) und Verfahren 1000 (Endgültige Ausfuhr ohne vorangegangenes Verfahren). Wiedereinfuhr (nach DE) als Rückware – Art des Geschäfts 21 und Verfahren 4010 F01.



FAZIT

Eine gut organisierte Rückwaren-Abfertigung erspart Ihnen nicht nur Zölle, sondern auch den Zahlungsfluss für die Einfuhrumsatzsteuer. Es kann sich also auch für tariflich zollfreie Waren lohnen.

Autorin: Svenja Sausen



Einfuhrvorschriften im Drittland? Kein Problem mehr für Sie mit dem EU-Online-Tool „Access-2-Markets“

Während der deutsche Zoll sich voll auf die EU-Ausfuhr konzentrieren kann, müssen Sie gleich zwei Bereiche im Blick behalten: die Ausfuhr aus der EU und die Einfuhr in das Drittland. Hier erhalten Sie einen Kurzüberblick zur Warenrecherche auf der EU-Plattform „Access-2-Markets“, damit Sie schnell die notwendigen Einfuhrmaßnahmen und -unterlagen recherchieren können.



MY TRADE ASSISTANT (MTA) IN ACCESS-2-MARKETS



Recherche-Tool „Waren + ROSA“ Zugang unter: <https://shorturl.at/DIbPT>

Schritt 1: Ausfüllen der Suchmaske

- Produktname oder HS-Code** (kein Pflichtfeld): Nach Eingabe und Starten der Suche erscheint der Zollltarif des Bestimmungslandes. Sie müssen die zutreffende Unterposition ermitteln. Die Ebene der Unterposition kann von Bestimmungsland zu Bestimmungsland variieren.
- Ausfuhrland** (Pflichtfeld): Wählen Sie den gewünschten EU-Mitgliedsstaat in der Auswahlliste aus.
- Bestimmungsland** (Pflichtfeld): Auswahlliste; da MTA auch für die Einfuhr in die EU genutzt werden kann, finden Sie auch hier alle EU-Mitgliedstaaten einzeln.

Schritt 2: Ergebnisse (Zölle und Steuern)

- Zölle** (Standardansicht): Es wird unterschieden in MFN-Zölle (gültig für alle nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz der WTO), GEN-Zölle (gültig für von MFN-Zöllen ausgenommene Länder) und EU-Präferenzzölle (gültig für Waren mit EU-Präferenzursprung); darunter befinden sich Hinweise zur Zollwert-Ermittlung und zur zolltariflichen Einreihung.
- Steuern** (linke Menüleiste): länderspezifische Abgaben bei der Einfuhr, z. B. Einfuhrumsatzsteuer, gesetzliche Abfertigungsgebühr, Abgaben für Hilfsprojekte

Schritt 3: Ergebnisse (Verfahren und Formalitäten)

- Übersicht:** Einfuhr-Leitlinien für das gesuchte Bestimmungsland, z. B. Informationen zu Verboten und Beschränkungen, Registrierungsvorgaben, Regeln für Zollwert und Zollabfertigung, Verpackungsvorschriften
- Allgemein:** Zusammenstellung aller sendungsrelevanten Unterlagen, die für die Einfuhr in das gesuchte Bestimmungsland benötigt werden, z. B. Rechnung und Packliste, Importzollanmeldung, Zollwert-Erklärung, Transportdokumente, Ursprungszeugnis
- Spezifisch:** für die gesuchte Ware (Zolltarifnummer) geltende Anforderungen, z. B. spezielle Zertifikate (wie eine Konformitätsbescheinigung), Kennzeichnungspflichten, Beförderungsdokumente

ROSA-Rules of Origin Self-Assessment-Tool

- Interaktives Tool, um den EU-Präferenzursprung im Abkommen mit dem Bestimmungsland für die gesuchte Ware zu ermitteln
- Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Selbstbewertung, mit Erläuterungen zu den gesetzlichen Regeln und den Verarbeitungslistenregeln des Abkommens

Schritt 4: Ergebnisse (Handelshemmnisse)

- Auflistung der bekannten Handelshemmnisse für die gesuchte Ware (Zolltarifnummer), z. B. Registrierungspflicht, Einfuhrerlaubnis, gesonderte Warenbehandlung aufgrund von Tier- oder Pflanzenseuchen, technische Anforderungen an das Produkt

Fazit: Access-2-Markets ist in der täglichen Arbeitspraxis ein hilfreiches Tool, um schnell Vorgaben für die Einfuhr ins Drittland zu ermitteln und Rückfragen und Verzögerungen zu vermeiden. Behalten Sie jedoch immer den Haftungsausschluss der EU im Hinterkopf: Die Inhalte sind sorgfältig recherchiert, eine Garantie auf Richtigkeit und lokale Ausprägungen gibt es jedoch nicht.

Autorin: Svenja Sausen

LESERFRAGEN

Ihre Fragen zu Korrektur von Ausfuhranmeldungen und MOFCOM (CN) Registrierung als EU-Importeur

FRAGE Wir haben Abweichungen in der Ausfuhranmeldung festgestellt. Dabei wurde der Rechnungswert nicht korrekt angegeben. Allerdings variiert dieser monatlich aufgrund festgelegter Preise. Diese Ab-

weichungen sind nicht groß, je nach gelieferter Tonne Ware sprechen wir hier von 1,00 € bis hin zu 15 €; der Lieferumfang beträgt durchschnittlich 20 Tonnen. Wann müssen wir die Ausfuhranmeldung korrigieren?

ANTWORT Prinzipiell können Sie Ausfuhranmeldungen korrigieren. Fehler können sich bei nahezu allen Eingabefeldern einschleichen und haben unterschiedliche Konsequenzen. Für eine nachträgliche Korrektur sieht das IT-Verfahren ATLAS eine eigene Verfahrenscodierung vor. Die Vorgehensweise ist in der Verfahrensanweisung im Kapitel 4_9_6 Punkt g beschrieben.

In der praktischen Anwendung wählen Sie für:

- 🌐 die **Art der Ausfuhr** den **Code nK** – nachträgliche Anmeldung zur Korrektur
- 🌐 die **Art der Anmeldung a** – bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Anmeldung, zusammen nK/a.

In der Korrektur nehmen Sie dann mit der **Unterlagenkodierung N830** Bezug auf die zu korrigierende Anmeldung.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie statistisch relevante Daten korrigieren wollen, berücksichtigen Sie, dass es hierzu Toleranzen gibt, ab wann diese korrigiert werden müssen.

FRAGE Wir beziehen Magnete, darunter auch Seltene Erden aus China. Diese verbauen wir hier in unserem Werk in Deutschland, unter anderem in Schalter der Warentarifnummer 8538, und liefern sie dann global aus. Diese Komponente ist extrem wichtig für uns, bleibt sie aus, droht uns ein Produktionsengpass. Unser Lieferant ist beim MOFCOM registriert und

kann mit den entsprechenden Exportlizenzen pünktlich liefern.

Nun sind wir verunsichert, da wir unterschiedliche Informationen bekommen. Müssen wir uns als deutsches Unternehmen ebenfalls registrieren lassen? Wir beziehen die Teile über einen Zwischenhändler.

ANTWORT EU-Importeure müssen sich nicht direkt beim Ministry of Commerce (MOFCOM) registrieren. Die Lizenzpflicht betrifft aktuell allein die chinesischen Exporteure. Allerdings gibt es eine Möglichkeit, die Genehmigungsprozesse zu forcieren. Im Sommer 2025 hat die EU ein neues Tool ins Leben gerufen, über das sich EU-Importeure registrieren können. Dort können Informationen rund um die benötigten Waren eingegeben werden. Die EU konsolidiert diese dringenden

Lizenzanträge und leitet sie im Rahmen bilateraler Gespräche an die chinesischen Behörden weiter.

Das IT-Tool ist über <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/RLS> zugänglich. Die einzige Voraussetzung für den Zugang ist, dass die Benutzer ein EU-Log-in-Konto erstellen. Dazu hat die Europäische Kommission einen detaillierten Leitfaden erarbeitet: <https://bit.ly/49bD37p>

Autorin: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

Zwischen Hydraulik und Hochvolt – so prüfen Sie sicher, ob Ihr Produkt von dem ElektroG betroffen ist

Immer wieder steht für Sacharbeitende die gleiche Frage im Raum: Fällt unser Produkt unter das Iektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)? Knifflig wird es, wenn mechanische Geräte zusammen mit elektrischen Fremdgeräten verkauft werden. Doch die Entscheidung ist meist einfacher, als es scheint. Hier erfahren Sie, wie Sie typische Fälle sicher einordnen, ohne Technik- oder Jurastudium.

Was das ElektroG wirklich regelt

Das ElektroG setzt die europäische WEEE-Richtlinie um. Ziel ist die umweltgerechte Entsorgung von Altgeräten. Betroffen sind nur Geräte, die „zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischem Strom oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind“ (§ 3 Nr. 1 ElektroG). **Kurz gesagt:** Ohne Strom keine Funktion = Elektrogerät.

Ein Werkzeug, das z. B. rein hydraulisch oder mechanisch funktioniert, fällt also nicht darunter. Ein Gerät, das nur mit Strom läuft, sehr wohl.

So entscheiden Sie schnell

Beginnen Sie mit einer einfachen Frage: Funktioniert das Produkt auch ohne Stromversorgung? Wenn ja, ist es sehr häufig kein Elektrogerät im Sinne des Gesetzes. Wird dagegen eine Spannung (z. B. 230 V) oder ein Netzanschluss genannt, liegt eine elektrische Abhängigkeit nahe.

In der Praxis geht es häufig um Mischfälle: Ein mechanisches Gerät mit optionalem Elektroantrieb oder Sensor. **Hier gilt:** Nur wenn die elektrische Komponente für die Hauptfunktion zwingend erforderlich ist, greift das ElektroG. Ein Zusatzsensor, der lediglich Daten liefert, reicht nicht aus.

In diesen Fällen wird Ihr Unternehmen zum „Hersteller“

Nach § 3 Nr. 9 ElektroG gilt als Hersteller, wer ein Elektrogerät

- 🌐 unter eigener Marke vertreibt,
- 🌐 in die EU importiert oder
- 🌐 erstmals gewerbsmäßig in Deutschland anbietet.

Wer ein fremdes Elektrogerät unverändert weiterverkauft, bleibt **Händler** – vorausgesetzt, der tatsächliche Hersteller ist bei der **Stiftung EAR** registriert. Wird das Gerät dagegen unter eigener

Marke oder als Bestandteil eines Systems angeboten, werden Sie selbst zum **Hersteller** mit allen Pflichten.

Die oft unterschätzte Gefahr der „Herstellerfiktion“

Ein Punkt, der in vielen Unternehmen kaum bekannt ist, aber große rechtliche Folgen haben kann, ist die sogenannte Herstellerfiktion. Sie greift immer, wenn ein Händler ein Elektrogerät anbietet, dessen tatsächlicher Hersteller **nicht im EAR-Register** eingetragen ist. In diesem Fall wird der Vertreiber rechtlich so behandelt, als wäre er selbst der Hersteller. Unabhängig davon, ob das Unternehmen tatsächlich Einfluss auf die Produktion hatte. Zu den Herstellerpflichten gehören:

- 🌐 Registrierung,
- 🌐 Entsorgungskosten,
- 🌐 Kennzeichnung,
- 🌐 Meldungen und Bußgeldrisiken.

Gerade für Sie als KMU kann dies entscheidend sein. Viele Produkte werden als Fremdgeräte zugekauft und gemeinsam mit eigenen Produkten ausgeliefert. Die Verantwortung bleibt nicht beim vorgeschalteten Lieferanten. Das ElektroG verpflichtet ausdrücklich jeden Vertreiber, vor dem Anbieten zu prüfen, ob der „echte“ Hersteller ordnungsgemäß registriert ist. Wer sich darauf verlässt, dass der Lieferant „das schon gemacht hat“, läuft Gefahr, ungeplant in die Herstellerrolle hineinzurutschen. Eine einfache Prüfung im öffentlichen EAR-Register – und ein kurzer Screenshot als Nachweis in der Produktakte – reicht aus, um dieses Risiko auszuschließen.

Ein Praxisfall aus meinem Alltag

Eine hydraulische Arbeitshilfe wird mit einer optionalen Elektrohydraulikeinheit angeboten. Wird nur das hydraulische Gerät verkauft und die elektrische Einheit eines anderen, registrierten Herstellers lediglich empfohlen, greift das ElektroG nicht. Wird

beides als gemeinsames Set unter eigener Artikelnummer vertrieben, entsteht ein neues Produkt – und damit die Herstellerverantwortung nach ElektroG.

Eigenprüfung ist Pflicht!

Nach § 6 Abs. 2 ElektroG dürfen nur registrierte Elektrogeräte in Verkehr gebracht werden. Darum sollten Sie als Sachbearbeiter vor dem Verkauf kurz im öffentlichen Register der Stiftung EAR unter: <https://www.ear-system.de> prüfen, ob der Hersteller eingetragen ist.

Setzen Sie auf Dokumentation und Zusammenarbeit

Wichtig ist, die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren, etwa mit einem kurzen Aktenvermerk:

„Produkt arbeitet ausschließlich hydraulisch, keine elektrische Funktion. Optionale elektrische Einheit des Herstellers XYZ (EAR-Nr. ...). Gerät separat registriert.“

So bleibt auch für spätere Prüfungen oder neue Kollegen transparent, wie die Entscheidung zustande kam. Fachabteilungen können diese Einschätzung anschließend technisch bestätigen – sie sollten sie aber nicht erst herbeiführen müssen.

Behalten Sie europäische Entwicklungen im Blick

Auf europäischer Ebene arbeitet die EU-Kommission derzeit an einer grundlegenden Überarbeitung der WEEE-Richtlinie (Richt-

linie 2012/19/EU). Eine Evaluierung aus dem Sommer 2025 zeigt: Die bestehenden Sammel- und Verwertungsziele müssen angepasst und der Anwendungsbereich auf neue Technologien erweitert werden. Diskutiert wird, ob künftig eine Verordnung anstelle einer Richtlinie erlassen wird – um die Regeln europaweit stärker zu harmonisieren und Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten zu verringern.

Für Sie als KMU bedeutet das: Auch wenn das heutige ElektroG gilt, können in den kommenden Jahren neue Meldepflichten, erweiterte Produktgruppen oder strengere Recyclinganforderungen entstehen. Bauen Sie also bereits jetzt eine interne Prüfroutine systematisch auf. Nur so sind Sie auf diese Änderungen optimal vorbereitet – und behalten sowohl den nationalen als auch den europäischen Rahmen im Blick.



FAZIT

Die Einstufung nach dem ElektroG wirkt auf den ersten Blick komplex, ist aber mit einem strukturierten Vorgehen gut beherrschbar. Werden die aufgezeigten Punkte systematisch geprüft und kurz dokumentiert, lassen sich auch schwierige Fälle im Alltag eines KMU zuverlässig einordnen. Wer diese Grundprinzipien verinnerlicht, trifft nicht nur rechtssichere Entscheidungen, sondern schafft auch intern Transparenz und Effizienz.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Handbuch-Update: Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibungen

Quartalsmäßig veröffentlichte die Zollverwaltung die aktualisierte Version des Handbuches zu Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen und elektronischer Abschreibung.

Das Handbuch basiert auf den derzeit auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten Codierungen. Immer wieder werden die Codierungen den Gegebenheiten angepasst. Daher kann es sein, dass aufgrund der Vielzahl an genehmigungsrechtlichen Codierungen nicht jede Unterlage oder Erklärung erfasst wurde. Diese wird im nächsten Handbuch aufgenommen. Das Handbuch wird bei Rechtsänderungen umgehend und ansonsten grundsätzlich im Turnus von 3 Monaten aktualisiert. Fachlich relevante Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe werden in der folgenden Version *kursiv* kenntlich gemacht.

Mit Veröffentlichung dieser aktualisierten Fassung verliert das Merkblatt in der Version 13_10 vom 23.10.2025 seine Gültigkeit. Seit dem 3.11.2025 ist das Handbuch in der **Version 13_11** gültig.

Die aktuellen Versionen der Handbücher und Merkblätter werden zum freien Download auf der Internetseite der Zollverwaltung angeboten. Zum Download klicken Sie bitte auf diesen Link: <https://bit.ly/3WN6oO4>

Autorin: Kerstin Velhorst

Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2026

Bei Redaktionsschluss war das neue Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik für 2026 noch nicht online, wohl aber die Änderungen. Diese sind für das kommende Jahr überschaubar.

Prüfen Sie Ihre Warentarifnummern

Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik für das Jahr 2026 beinhaltet einige wenige geänderte Warennummern bzw. Warenbezeichnungen. Wie auch die Vorgängerausgaben enthält es ein alphabetisches Stichwortverzeichnis sowie das aktuelle Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und die offiziellen „Allgemeinen Vorschriften“ mit Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln als relevante Regelungen für die Einreihung.

Die Änderungen für das Jahr 2026:

2841 90, 2842 90, 2909 30, 2915 90, 3801 10, 3818, 7308 20, 8410 90, 8412 90, 8501 33, 8504 40, 8507 90, 8543 90

Bitte beachten Sie: Nur ein Blick auf die genannten Warennummern reicht nicht aus, um zu entscheiden, ob Ihre Waren betroffen sind. Es könnten auch Änderungen in der Waren-

beschreibung, ein Wegfall der Nummer oder Neuaufteilung der Fall sein. Sollten Ihre Waren betroffen sein, denken Sie an:

- 🌐 die Überarbeitung anhängiger Bewilligungen und/oder
- 🌐 die Genehmigungen sowie
- 🌐 die Präferenzkalkulationen.

Reform der HS-Systematik für 2028 geplant

Eine Überarbeitung des gesamten Warenverzeichnisses erfolgt alle 5 Jahre. Die nächste umfangreiche Reform der HS-Systematik ist in 2 Jahren fällig. In 2028 wird die gesamte Nomenklatur reformiert.

Werfen Sie gerne bei Gelegenheit auch einen Blick in den HS-Tracker <https://hstracker.wto.org/> der World Trade Organisation – dort finden Sie aktuelle Informationen und weiterführende Daten.

Autorin: Kerstin Velhorst